

Stellungnahme Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Bern
Grünliberale Partei Kanton Bern
Monbijoustrasse 30
3011 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch
Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

227599

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Melanie Gasser Die Grünliberalen erkennen die Notwendigkeit der vorliegenden Revision aufgrund der angepassten bundesrechtlichen Vorgaben. Im Grundsatz ist die GLP mit der Vorlage einverstanden. Insbesondere die Vorgaben zur Mindestgrösse erachtet die GLP mit Blick auf die Komplexität der verbleibenden Aufgaben für zweckmässig. Gleichzeitig die Anforderungen an das Fachpersonal beizubehalten scheint in Anbetracht dessen ebenfalls folgerichtig. Nicht einverstanden sind die Grünliberalen damit, dass die Gemeinden für ihre allgemeinen Beratungsleistungen nicht entschädigt werden sollen: Die Beratung der Bürger/innen im Themenbereich der Sozialversicherung gehört zum Kernauftrag der persönlichen Hilfe gemäss SHG. Eine gute Beratung der betroffenen Personen verhindert oder mindert deren Bedürftigkeit. Diesem Auftrag ist im Rahmen der Festlegung der Fallpauschalen für die persönliche Hilfe Rechnung zu tragen. Die Gemeinden müssen ihre diesbezüglichen Aufwendungen dem sozialen Lastenausgleich zuführen können. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird diese Aufgabe in den kommenden Jahren umso bedeutender. Der Kanton sollte im Zuge dessen nicht nur Einfluss auf die Fachanforderungen des Zweigstellenpersonals nehmen, sondern mittels der Fallpauschalen auch sicherstellen, dass die Gemeinden genügend Ressourcen für die Aufgabe einsetzen. Die Beratung rein auf den AHV Zweigstellen ist zudem nicht zukunftsträchtig: betroffene Personen nehmen Beratung und die ihnen zustehenden Leistungen regelmässig und aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch. Die Gemeinden müssen deshalb die Beratung zunehmend niederschwelliger gestalten, um die betroffenen Personen zu erreichen. Dieser Entwicklung wird in der Vorlage in keiner Weise Rechnung getragen. Die voranschreitende Digitalisierung ist zwar auch in diesem Bereich zu befürworten, es ist aber nicht zu vergessen, dass jene bevölkerungsstarke Generation, die aktuell und in künftigen Jahren pensioniert ist/wird, mit der Digitalisierung teilweise nicht zurecht kommt und zusätzliche Unterstützung benötigen wird.	
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 21 Aufgaben	Erfasst von: Melanie Gasser 1. Ergänzung von Abs. 1 lit. a und lit. b mit jeweils einem sinngemässen Zusatz: im Rahmen ihres Auftrags zur persönlichen Hilfe gemäss Art. 45 SHG 2. Aufnahme der Aufgaben in den Mindestkatalog gemäss Art. 45 Abs. 2 SHG .	1. vgl. Begründung zu Art. 25 2. Der RR revidiert gerade die SHV, weshalb die Aufgabe gerade am richtigen Ort verankert werden kann. Damit könnten auch die Finanzierungsfragen einheitlich gelöst werden.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 25 Finanzierung	Erfasst von: Melanie Gasser Die Kosten für Besoldung und Weiterbildung des Personals zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a und b sind gemäss Art. 135 Abs. 1 lit. b neuSHG lastenausgleichsberechtigt.	Die Beratungsaufgaben im Sozialversicherungsrecht bilden klassischen Bestandteil der persönlichen Hilfe gemäss SHG. Die Beratung der betroffenen Personen verhindert oder mindert deren Bedürftigkeit. Die Beratungsaufgaben werden zwar den Gemeinden abdelegiert - die soziale Sicherheit der Bevölkerung ist jedoch Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Dies haben der Regierungsrat und der Grosse Rat im Rahmen der Revision des SHG mehrfach betont. In Anbetracht der demographischen Entwicklung der

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Bevölkerung werden genau diese Beratungsaufgaben weiter an Bedeutung gewinnen. Der Regierungsrat muss gemäss Auftrag des Grossen Rats und der GSoK so oder anders die Fallpauschalen in Zusammenarbeit mit dem VBG erneuern. Dies insbesondere im Bereich der persönlichen (insbesondere präventiven) Hilfe. Es macht Sinn, dass der Kanton die Finanzierung der präventiven Hilfe einheitlich neu gestaltet (an dieser Stelle sei auch auf den präventiven Kinderschutz hingewiesen, zudem der RR ebenfalls die Neuregelung der Finanzierung in Aussicht gestellt hat).
Vortrag zum EG AHVG	4.1.1 Ausgleichskasse des Kantons Bern	Erfasst von: Melanie Gasser -	Die neue Ausschlussmöglichkeit scheint sinnvoll, damit der Aufsichtsrat seine Aufsichtsmöglichkeit gegenüber der Kassenleitung unbeeinflusst wahrnehmen kann.